



NR. 817

24.02.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Richtlinien über die Erteilung von Lehraufträgen und Zahlung von Lehrauftragsvergütungen an der Hochschule Bochum
Seiten 3 - 7
2. Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages
Seiten 8 - 11

Richtlinien über die Erteilung von Lehraufträgen und Zahlung von Lehrauftragsvergütungen an der Hochschule Bochum

1. Allgemeines

1.1 Gem. § 43 HG können Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

1.2 Hauptamtlich tätigen Hochschullehrern der Hochschule Bochum soll kein Lehrauftrag erteilt werden.

Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungen im Rahmen des § 39 (3) HG.

1.3 Die Vergabe von Lehraufträgen an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Bochum ist dann möglich, wenn die Person und individuelle Qualifikation den hohen Anforderungen an eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten genügen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Lehraufträge gegeben werden, sollen mindestens über einen Master- oder vergleichbaren Abschluss verfügen. Die Erteilung eines Lehrauftrages an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Bochum soll nur erfolgen, wenn der Lehrauftrag außerhalb der regulären Arbeitszeit durchgeführt wird. Insbesondere können bei geeigneter Qualifikation Lehraufträge an teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergeben werden. Eine Erteilung von Lehraufträgen an wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Bochum soll nur erfolgen, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

1.4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

1.5 Ein Lehrauftrag soll nur erteilt werden, wenn mindestens fünf Studierende zu erwarten sind.

2. Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation, besitzen.

3. Rechtsnatur des Lehrauftrags

- 3.1 Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet.
- 3.2 Durch die Erteilung eines Lehrauftrags wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Bochum begründet. Dies gilt auch bei Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

4. Stellung der Lehrbeauftragten

- 4.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.
- 4.2 Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrags festgelegt. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.
- 4.3 Lehrbeauftragte sind erforderlichenfalls verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen. Sie haben auf Verlangen der Hochschule an Prüfungen mitzuwirken.
- 4.4 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule bestimmt. Ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Lehrabschnitts nachzuholen. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrbeauftragten.
- 4.5 Die Dekanin oder der Dekan achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Sie oder er berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich, wenn Lehrbeauftragte gegen ihre Pflichten verstoßen oder die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung des Lehrauftrags nicht mehr rechtfertigt.
- 4.6 Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für Beamte der Hochschule geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

5. Sonstige Pflichten der Lehrbeauftragten

- 5.1 Lehrbeauftragte sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.
- 5.2 Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.

5.3 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte ist untersagt.

6. Anträge, Erteilung, Widerruf

6.1 Lehraufträge setzen den Antrag des zuständigen Fachbereichs und das Einverständnis der in Aussicht genommenen Lehrbeauftragten voraus.

6.2 Die Anträge sollen Angaben über die Person, den Werdegang, die derzeitige berufliche Stellung und die Qualifikation der in Aussicht genommenen Lehrbeauftragten enthalten. Das Lehrgebiet, der Zeitraum und der Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die erwartete Zahl der teilnehmenden Studierenden sind anzugeben.

6.3 Für Anträge auf Verlängerung des Lehrauftrags gilt Nr. 6.2 entsprechend. In den Anträgen ist anzugeben, welches Interesse die Veranstaltung bei den Studierenden gefunden hat.

6.4 Die Beauftragung enthält mindestens:

den Namen der Lehrbeauftragten oder des Lehrbeauftragten,
die Bezeichnung des Lehrgebietes,
die Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
den zeitlichen Umfang der Lehrtätigkeit,
die Dauer der Tätigkeit sowie die Angabe von Ort und Zeit für ihre Durchführung,
den Hinweis auf die Rechtsnatur des Lehrauftrags als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art,
den Hinweis, dass der Lehrauftrag keinen Anspruch auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Bochum begründet,
die ausdrückliche Bezugnahme auf den Inhalt dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung,
einen Widerrufsvorbehalt,
die Höhe der Lehrauftragsvergütung und der Fahrtkosten.

6.5 Lehraufträge werden befristet. Bei der erstmaligen Erteilung ist eine Befristung auf ein, bei Verlängerungen auf jeweils höchstens zwei Semester vorzusehen.

6.6 Die Erteilung eines Lehrauftrags mit Rückwirkung ist nicht möglich.

6.7 Lehraufträge sollen nicht über einen Umfang von 8 Wochenstunden hinausgehen.

6.8 Die Nebentätigkeitsvorschriften sind zu beachten. Stellt ein Lehrauftrag eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit dar, so muss die Genehmigung grundsätzlich bei der Erteilung des Lehrauftrags vorliegen.

6.9 Der Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt.

- 6.10 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans über die Erteilung und den Widerruf von Lehraufträgen.
- 6.11 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der an der Veranstaltung Teilnehmenden sein.

7. Lehrauftragsvergütungen

- 7.1 Lehraufträge werden vergütet. Dies gilt nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung verzichten oder der Lehrauftrag Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass die Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 7.2 Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts, die sich auf die Vergütung von Nebentätigkeiten beziehen, zu beachten.
- 7.3 Die Lehrauftragsvergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde zu berechnen.
- 7.4 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleisteter Einzelstunde

ohne bzw. mit geringen Prüfungsleistungen

- 25,-- Euro für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss und geringer Berufserfahrung oder vergleichbar (z.B. ohne Hochschulabschluss mit langjähriger Berufserfahrung)
- 35,-- Euro für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss und Promotion oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- 40,-- Euro für herausragende Persönlichkeiten

mit intensiven Prüfungsleistungen (Bestätigung durch die Dekanin oder den Dekan)

- 30,-- Euro für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss und geringer Berufserfahrung oder vergleichbar (z.B. ohne Hochschulabschluss mit langjähriger Berufserfahrung)
- 40,-- Euro für Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss und Promotion oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung
- 45,-- Euro für herausragende Persönlichkeiten

8. Erstattung von Fahrtkosten und Übernachtungskosten

- 8.1 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben. Über eine Erstattung entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 8.2 Fahrt- und Übernachtungskosten gem. Nr. 8.1 können auch erstattet werden, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden und daher der Lehrauftrag nicht zu vergüten ist. Dies gilt nicht für Mitglieder der Hochschule Bochum.

9. Zahlung

- 9.1 Lehrauftragsvergütungen und ggfs. Fahrt- und Übernachtungskosten werden jeweils am Ende eines Lehrabschnitts (Ende der Vorlesungszeit, eines Kurses etc.) aufgrund einer von der Lehrbeauftragten oder vom Lehrbeauftragten gefertigten und auf dem Dienstweg vorgelegten Aufstellung über die durchgeführten Lehrveranstaltungen gezahlt. Erstreckt sich die Lehrtätigkeit über mehrere Monate, können angemessene Abschlagszahlungen unter Vorbehalt gewährt werden.
- 9.2 Die Lehrvergütung unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Ob im Einzelfall Abzüge vorzunehmen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Erteilung von Lehraufträgen und Zahlungen von Lehrauftragsvergütungen an der Hochschule Bochum vom 01.04.2009 außer Kraft.

Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages

An die
Hochschule Bochum
Dezernat 2 - Personalmanagement
im Hause

Fachbereich / Einrichtung (bitte ankreuzen): A B G E
 M W IBKN IMT

I. Angaben des Fachbereiches / der Einrichtung

Durchführung im: WS/ SS 20

Lehrbeauftragte/r: _____
Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an der HS BO <input type="checkbox"/> ja (*) <input type="checkbox"/> nein
Lehrgebiet: _____
(* Hierzu bitte zusätzlich Anlage 2 ausfüllen

LV: V Ü P SV S Sonstiges
im: Pflicht- Wahlpflicht- Wahlfreien Bereich

Fachsemester _____

Erwartete Teilnehmerzahl _____

Vorgesehene SWS _____ (max. 8 SWS)

Begründung der Lehrauftragserteilung:

- Lehrbedarf aus vakanter Professur (*) Lehrbedarf wegen Deputatsreduktion bei einer Professur (*)
 Lehrbedarf, der eine eigenständige Professur nicht rechtfertigt Lehrbedarf aus zusätzlichen wahlfreien Lehrveranstaltungen

(* Hierzu bitte zusätzlich Anlage 1 ausfüllen!

Durchführung einer Prüfung ist vorgesehen:

nein ja, genaue Angaben bei der Lehrauftragsabrechnung!

Finanzierung des Lehrauftrages:

aus Kostenstelle

Fahrtkosten:

Der/Die Lehrbeauftragte hat seinen/ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort.

Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes sollen:

nicht erstattet werden erstattet werden

Bochum, den

Unterschrift Dekanin/Dekan (o.V.i.A.)

II. Angaben der/des Lehrbeauftragten

Name:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____ tagsüber erreichbar: _____
E-mail-Adresse:	_____

Erstantrag:

Bitte Lebenslauf, Nachweise über abgelegte Prüfungen, Promotion beifügen.

Derzeitige berufliche Stellung, Arbeitgeber:

Pädagogische Qualifikation:

Folgeantrag:

Welches Interesse hat die Veranstaltung bei den Studierenden gefunden?

Antragstellerin/Antragsteller aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes:

Die Lehrauftragserteilung ist nur bei Vorlage einer Nebentätigkeitsgenehmigung des Dienstherrn möglich.
Die Nebentätigkeitsgenehmigung...

.. ist beigefügt

... liegt vor

... wird nachgereicht

Auswärtige Lehrbeauftragte:

Antrag auf Kostenerstattung gem. Ziff. 8.1 der Lehrauftragsrichtlinien:

Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels (Belege beifügen)

Benutzung des privaten Kfz (Angabe Km-Entfernung)

Die Lehrauftragserteilung erfolgt schriftlich ausschließlich durch den Präsidenten der Hochschule.

Ort, Datum

Unterschrift Lehrbeauftragte/Lehrbeauftragter

Anlage 1
Zum Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages

FB: _____ Lehrbeauftragte/r _____

Zusatzangaben bei Lehrbedarf aus vakanter Professur (18 SWS)

Wie wird der Gesamtlehrbedarf aus der Stelle abgedeckt? (Z.B. durch andere Lehrbeauftragte oder durch hauptamtlich Lehrende)

Besteht eine inhaltliche Verbindung zu anderen Lehrgebieten? (Wenn ja, ist die Auslastung sichergestellt?)

Zusatzangaben bei Lehrbedarf wegen Deputatsreduktion bei einer Professur

betroffene/r hauptamtlich Lehrende/r:

Höhe der Reduktion:

SWS

Reduktionstatbestände

Verlagerung der Stellenanteile vorübergehend auf andere hauptamtlich Lehrende möglich?

nein, weil

Die Lehrveranstaltung wird durchgeführt:

als kontinuierliche **wöchentliche Einzelveranstaltung**

Wochentag:

Uhrzeit:

als **Blockveranstaltung**

Termine:

Termin wird noch festgelegt

Hinweis:

Lehrbeauftragte sollen an der studentischen Veranstaltungskritik teilnehmen!

Bochum, den

Unterschrift Dekanin/Dekan (o.V.i.A.)

Anlage 2
Zum Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages

FB: _____ Lehrbeauftragte/r: _____

Zusatzangaben bei Vergabe eines Lehrauftrages an eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in der Hochschule Bochum

Gehört der unter I. angegebene Lehrtätigkeit zu den Dienstaufgaben der/des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters?

ja

nein

Bitte begründen Sie warum die unter I. angegebene Lehrtätigkeit der/dem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in nicht als Lehraufgabe übertragen werden kann:

Findet der Lehrauftrag außerhalb der regulären Dienstzeit der/des wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters statt?

ja

nein

Bochum, den

Unterschrift Dekanin/Dekan (o.V.i.A.)